

Amt der Tiroler Landesregierung
Bau- und Raumordnungsrecht
Heiligegeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
RoBau-2-017/2/169-2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
AVP/Mag. Ölhafen

Durchwahl
1258

Datum
9. Oktober 2018

Entwurf einer Verordnung, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wird, Stellungnahme

Ad § 2 (6) Definition Talabfahrt

Die Definition der Talabfahrt in § 2 Abs 6 wurde zu den Begriffsbestimmungen neu mitaufgenommen. Wesentlich ist nun, dass klargestellt wird, dass die bisherigen Bestimmungen zur Zubringerbahn unverändert bleiben, während die neuen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Talabfahrtsfrage, nur auf „Anbindungen“ bezogen sein dürfen; insofern ist die Wendung „... zur Talstation einer Zubringerbahn ...“ nun missverständlich, sind doch „Zubringerbahnen“ und „Anbindungen“ rechtlich unterschiedlich geregelt. Für Zubringerbahnen soll es bei Vorliegen sonstiger Voraussetzungen weiterhin keinen Ausschluss von Talabfahrten geben.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol wäre daher redaktionell eine Änderung dieser Wendung in folgender Form vorzunehmen: „... zur Talstation einer Anbindung ...“. Auch in den EB ist diesbezüglich eine analoge Korrektur vorzunehmen.

Ad § 4 (5)

Durch das Streichen des Begriffes „jedenfalls“ im Gesetzeswortlaut geht der demonstrative Charakter dieser Wendung verloren und würde dadurch dem Gesetzeswortlaut folgend- entgegen den Ausführungen in den EB- eine unerwünschte, taxative Aufzählung aller als „geographische Nähe“ zu verstehenden Konstellationen entstehen. Die Tiroler Seilbahnwirtschaft bevorzugt die Ursprungsversion und fordert die Wiederaufnahme des Wortes „jedenfalls“ für allfällige künftige Projekte. Da die natürlichen Fallkonstellationen für die Beurteilung der „geographischen Nähe“ sehr unterschiedlich sind, werden nähere Anhaltspunkte für deren Beurteilung zwar begrüßt, jedoch muss im Einklang mit den EB, die eindeutig den beispielhaften Charakter der Regelung ausweisen, auch der Gesetzeswortlaut diesen demonstrativen Charakter deutlich zum Ausdruck bringen.

Ad § 9 (7) lit a

Die neue Eingrenzung „durch einen Leistungsbestellungsvertrag mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH“ wird abgelehnt. Die konkrete Nennung eines Nahverkehrsanbieters wird sehr kritisch gesehen, einmal aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sowie auch bei grenznahen Skigebieten, wo durchaus auch andere Anbieter von Nahverkehrsdienstleistungen Linienverkehre anbieten. Daher schlagen wir vor, den Begriff „Verkehrsverbund Tirol GesmbH“ durch „Besteller von Nahverkehrsdienstleistungen“ zu ersetzen.

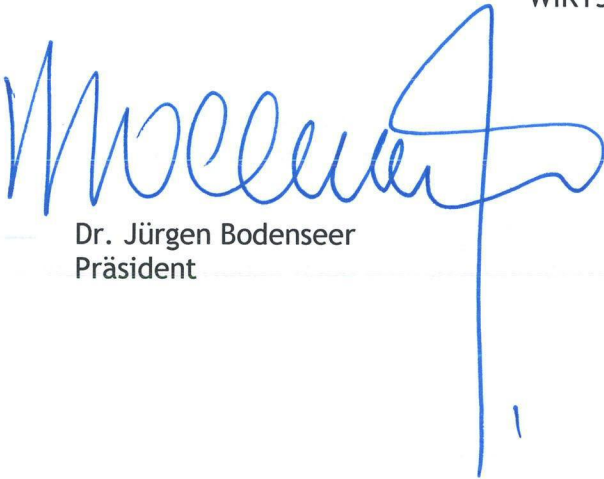
Ad § 9 (7) lit f

Ein Seilbahnbetreiber kann zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs nur auf lokaler/regionaler Ebene zur Reduktion des Verkehrsaufkommens beitragen, nicht aber den überregionalen Verkehrsstrom beeinflussen bzw. diesen verändern. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht umsetzbar und auch nicht zielführend.

Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren

Bereits anhängige, laufende Verfahren sollten nach dem bestehenden Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (idF LGBL.Nr. 6/2015) durchgeführt werden.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin